



## Schulgesetz

**Gemäß Schulgesetz des Landes NRW besteht für Ihr Kind die Pflicht, die Schule regelmäßig zu besuchen. Mit diesem Schreiben werden Sie über geltende Regelungen zur Einhaltung der Schulpflicht Ihres Kindes informieren.**

### 1. Fehlen des Kindes

Grundsätzlich sind die Schule und **ggf. die Betreuung** über jegliches Fehlen Ihres Kindes umgehend, spätestens bis 7:45 Uhr, persönlich oder per Telefon (Nachricht auf den Anrufbeantworter) zu informieren.

### 2. Fehlen aus Krankheitsgründen

Wenn Ihr Kind mehr als 3 Tage fehlt, muss eine schriftliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Hat Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (Läuse, Scharlach, Röteln, Windpocken, Mumps, etc.), informieren Sie bitte umgehend die Schule. Wir werden dann entsprechende Maßnahmen einleiten, um Mitschüler, Lehrer und Eltern zu informieren und damit auch zu schützen.

Auch die Teilnahme am Sport- bzw. Schwimmunterricht unterliegt der Schulpflicht. Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht daran teilnehmen können, wird es in der Sporthalle bzw. im Hallenbad beaufsichtigt. Wenn gesundheitliche Gründe gegen einen Aufenthalt im Hallenbad sprechen, muss darüber ein Attest vorgelegt werden und Ihr Kind verbleibt bis 12:15 Uhr in der Schule.

### 3. Fehlen vor und nach den Ferien

Sollte Ihr Kind am letzten Schultag vor den Ferien oder am ersten Schultag nach den Ferien fehlen, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Sollte das nicht geschehen, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet rechtliche Schritte (z.B. ein Bußgeldverfahren) einzuleiten.

### 4. Beurlaubung

Die Beurlaubung während der Schulzeit kann in dringenden Fällen unter der Angabe von Gründen mind. 1 Woche vorher schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf keine Beurlaubung genehmigt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung. Eine solche Befreiung im Ausnahmefall kann nur einmal während der gesamten Grundschulzeit genehmigt werden.

Eine Ausnahme liegt nachweislich nur dann vor, wenn die Beurlaubung nicht den Zweck der Verlängerung der Schulferien hat. Ebenso können wirtschaftliche Gründe (z.B. günstigere Flüge, Hoteltarife, etc.) nicht berücksichtigt werden.